

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 52/2020

Veröffentlicht: 30.07.2020

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Sicherheit und Gefahrenabwehr
(Safety and Hazard Control)
am Fachbereich
Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
der Hochschule Magdeburg-Stendal
und der Fakultät für
Verfahrens- und Systemtechnik der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg
vom 17.06.2020**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 15 Absatz 4, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Otto-von Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Modularisierung
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Individuelle Studienpläne
- § 11 Individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, praktische Studiensemester im In- oder Ausland
- § 16 Studiensemester im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen *sowie Teilnahmenachweise*
- § 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzprüfungen

III. Bachelor-Abschluss

- § 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit
- § 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit *und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit*
- § 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Gültigkeit
- § 40 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. In englischer Sprache können Module angeboten werden

- bei Wahlpflichtmodulen, wenn ausreichend die Möglichkeit besteht, die Anzahl verpflichtender Module in deutscher Sprache zu belegen und
- bei Pflichtmodulen, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung auch in deutscher Sprache angeboten wird.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziele des Studiums sind, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder der Sicherheit und Gefahrenabwehr selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Absolventen und Absolventinnen erwerben u. a. folgende Kompetenzen:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- ganzheitliche Betrachtung von naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen in der Sicherheitswissenschaft basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen
- Befähigung zu lebenslangem Lernen
- Interdisziplinarität

(2) Die Absolventinnen und die Absolventen sollen Kompetenz erhalten in den Bereichen Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Umweltschutz, Prozess- und Anlagensicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Sicherheitsmanagement, Arbeits- und Betriebssicherheit und Risikoanalyse.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, interdisziplinär gestaltete Führungstätigkeiten im Bereich der technischen und betrieblichen Sicherheit, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie des Brand- und Katastrophenschutzes zu erlangen.

(4) Als berufliche Einsatzfelder der Ausbildung werden gesehen: Werkfeuerwehren, Bundesfeuerwehren, hauptamtliche Leiter freiwilliger Feuerwehren, Fachbehörden bei Bund, Ländern und Gemeinden, Polizei, Versicherungen, Sicherheitstechnik- bzw. Brandschutzspezialist in Unternehmen, Industriefirmen für Brand- und Sicherheitseinrichtungen, selbstständige Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterbüros.

(5) Den Absolventen und Absolventinnen bieten sich u. a. folgende Möglichkeiten einer weiteren beruflichen Qualifizierung:

- ein Masterstudium mit ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung an der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einer anderen Hochschule/Universität im In- oder Ausland,
- ein nichttechnisches Masterstudium auf der Basis des erworbenen ersten akademischen Grades, Lehramt oder Recht zum Patentingenieur,
- Weiterqualifizierung in einem Industrieunternehmen,
- Weiterqualifizierung in klein- oder mittelständischen Unternehmen durch „Learning on the Job“.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit dem abschließenden Kolloquium verleihen die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Otto-von-Guericke-Universität (OVGU) Magdeburg den akademischen Grad

„Bachelor of Science“,
abgekürzt: „B. Sc.“

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Auf Grundlage von § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) wird in einem Feststellungsverfahren der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang ermittelt. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für den Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für einen deutschsprachigen Studiengang müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, DSD II und Telc C1 Hochschule oder äquivalent zu erbringen. Bewerberinnen und Bewerber für englischsprachige Studiengänge müssen hingegen hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens B2-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Präsenzstudiengang und wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(2) Bei Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben und ein individuelles Teilzeitstudium vereinbaren, beträgt die Regelstudienzeit maximal 13 Semester. Näheres regeln die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(3) Das Lehrangebot ist *in der Regel* auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 12.

(2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.

(3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.

(4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und den Lehrangeboten des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit sowie der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik angepasst werden. Auskunft darüber gibt das Modulhandbuch/der Modulkatalog. Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters in ortsüblicher Form zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden notwendig. Auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Ein-

vernehmen mit dem Studiengangleiter/ Studienfachberater oder der Studiengangleiterin/ Studienfachberaterin auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden. Der Antrag sollte innerhalb der ersten 14 Tage der Vorlesungszeit beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 150 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 210 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von bis zu 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit *mit dem Kolloquium*.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein praktisches Studiensemester integriert. § 15 gilt entsprechend.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte

und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(8) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(9) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an den beiden Hochschulen zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Es wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage des Fachbereiches/der Fakultät angegeben.

(3) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 10 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich. Der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist der Studiengangleiter/Studienfachberater oder die Studiengangleiterin/ Studienfachberaterin. Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,

- die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren,
- die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungspflicht oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
- denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen.

Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Es besteht Parität zwischen der Anzahl der Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören nicht der gleichen Bildungseinrichtung an.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder

zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Beweislast trägt der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 einbezogen.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikations-Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind im Diploma Supplement kenntlich zu machen.

§ 15

Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland

(1) Das Studium enthält ein praktisches Studiensemester. Für den erfolgreichen Abschluss werden 28 Credits vergeben.

(2) Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden.

(3) Sind Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage, die Vollzeitbeschäftigung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen gemäß §

11 durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Teilzeitregelung einzuräumen. § 19 gilt entsprechend.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 16

Studiensemester im Ausland

(1) Studiensemester im Ausland sind nicht vorgesehen, aber wünschenswert.

(2) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist zwischen dem oder der Studierenden und einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem oder einer Lehrenden der Gasthochschule ein Learning Agreement über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Module zu erstellen.

(3) Die im Ausland erworbenen Noten werden für Module im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich angerechnet und in das gültige Notensystem übertragen.

§ 17

Prüfungsvorleistungen

(1) Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 18

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (K) (Absatz 2),
2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 4),
4. Seminararbeit/ Hausarbeit (H) (Absatz 5),
5. Referat (R) (Absatz 6),
6. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7)
7. Kolloquium (Ko) (Absatz 8)
8. Bericht zur Praxisphase (Praktikumsbericht) (PB) (Absatz 9)

9. Teilnahmenachweise (TN) (Abs. 12)
10. Leistungsnachweis (LN) (Abs. 13)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Weitere Festlegungen sind in der Richtlinie zur Handhabung von Multiple Choice Prüfungsaufgaben beschrieben. Eine Klausur kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(5) Eine Seminararbeit / Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis zwölf Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläut-

tert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag an den Modulverantwortlichen einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

Ein wegen zu langer Krankheit angebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich angeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass diese in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 12 Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung
- in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.

Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 5 Minuten, jedoch nicht mehr als 20 Minuten.

(9) Bericht zur Praxisphase: Über die Praxisphase ist vom Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene

Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.

(10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist auf 7 Studierende begrenzt.

(12) Ein **Teilnahmenachweis** (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.

Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch den Lehrenden oder die Lehrende erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen. Die §§ 6 Absatz 1 und 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(13) Ein Leistungsnachweis (LN) ist im Allgemeinen eine studienbegleitende Prüfungform, bei der Kenntnisse oder Fertigkeiten, allgemein eine Leistung, durch bestimmte Aufgabenstellungen oder Fragen festgestellt werden. Ein LN kann benotet und unbenotet sein.

(14) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch/Modulkatalog zu entnehmen.

Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 10 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen,

dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 10 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich von dem oder der Modulverantwortlichen zu unterrichten.

(15) Modulprüfungen werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Absatz 1 genannten Arten an Prüfungsleistungen sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(16) Über Hilfsmittel, die bei der Erbringung einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist mit Veröffentlichung der Prüfungstermine im Prüfungsplan vom Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 19

Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

(1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch Vorlage eines Behinderenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung in angemessenem Umfang zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) sowie dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz) sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgearbeiten sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgearbeit liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Studierenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dient der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass). Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden an den Prüfenden oder die Prüfende sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuscheiden.

§ 21

Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal / der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg voraus.

(2) Studierende des Studiengangs Sicherheit und Gefahrenabwehr melden sich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie den Wiederholungsprüfungen bis spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin und in der festgelegten Form (Online-Portal oder schriftlich im Prüfungsamt der Fakultät VST) an. Bei Nichteinhaltung dieser Anmeldefristen ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Das Prüfungsamt der OVGU prüft die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des in den anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplänen angegebenen Semesters abzulegen.

Wird diese Frist um mehr als 15 Monate überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Das Nichtvorhandensein einer Zulassung oder das Fehlen von Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen mit gemischten Anteilen nach § 18 Absatz 14 entbindet den Studierenden oder die Studierende nicht von der Einhaltung der Prüfungsfrist, sofern der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag nichts Abweichendes beschließt.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

(7) Die Anmeldung zur Prüfung kann bis spätestens 3 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(8) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind neben ganzen Noten Zwischenwerte zu verwenden, mit denen einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bestehen von Prüfungsleistungen:

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- a) Eine Prüfungsleistung als Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note dieser Prüfungsleistung entspricht der Note der Modulprüfung.
- b) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn die Bewertungen aller Einzelleistungen mindestens "ausreichend" sind. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- c) Wird die Prüfungsleistung als Einzelleistung von mehreren Prüfenden oder Gutachtenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Liegen zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr, wird ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende hinzugezogen. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten.

(4) Für Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Modulnote(n), die an Fakultäten außerhalb der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik erbracht werden, gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

Zweite Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, wenn dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wurde.

Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung nach § 21 erforderlich. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.

(3) Für Modulprüfungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten nach diesem Paragraphen in Anspruch genommen werden. Werden sie in Anspruch genommen, sind die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein

Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(4) Einmalig kann im Verlauf des Bachelorstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden, es gilt die bessere der erzielten Noten. Wird dies nicht in Anspruch genommen, kann abweichend von Absatz 1 einmalig eine nicht bestandene zweite Wiederholungsprüfung ein zusätzliches Mal wiederholt werden. Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Ausgeschlossen sind hingegen die Bachelorarbeit mit Kolloquium sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung im immatrikulierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Bestandene Modulprüfungen können mit der Ausnahme nach Absatz 4 nicht wiederholt werden.

(7) Hat der oder die Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so gilt der angestrebte Bachelorabschluss im gewählten Studiengang als nicht bestanden.

§ 24 Freiversuch

(1) Modulprüfungen oder eine andere nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium sowie vor dem im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Semester abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten auf Antrag des oder der Studierenden als nicht unternommen.

Der Antrag ist schriftlich und innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Eine als Freiversuch abgelegte Modulprüfung ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 23 anzurechnen.

Ein zweiter Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen.

Für die Anfertigung eines Praxisberichtes und der Bachelor-Arbeit sind Freiversuche ausgeschlossen.

(2) Ein Freiversuch ist in allen Modulprüfungen während des gesamten Studiums möglich.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Modulprüfung die aufgrund einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt.

Gleiches gilt auch für die weiteren in § 35 genannten Tatsachen.

§ 25 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen (Zusatzprüfungen für freie Wahlmodule).

(2) Das Modul und das Ergebnis der Zusatzprüfung kann auf Wunsch des oder der Studierenden beim Prüfungsamt in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen werden. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor-Abschluss

§ 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und die zu verteidigen ist. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit *mit dem Kolloquium* innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Bachelor-Arbeit *ist in deutscher Sprache anzufertigen*. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin in Abstimmung mit dem oder der Studierenden festgelegt. Mit der Festlegung wird der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches/der Fakultät festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches/dieser Fakultät sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches/der Fakultät sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 *Studierende* begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt *12 Wochen*. Mit der aktenkundigen Angabe der Themenstellung beginnt die Bearbeitungsdauer, worüber das Prüfungsamt den Erstprüfenden informiert.

Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 4 Wochen verlängert werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

1. bei einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 4 Wochen,
2. bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung des oder der Studierenden, maximal um 4 Wochen,
3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 4 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch den oder die Studierende nach Stellungnahme des oder der Erstprüfenden spätestens 7 Kalendertage vor dem bis dahin festgelegten Abgabetermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27

Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Studierenden haben die Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein Themenvorschlag,

- die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
- gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal/Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr immatrikuliert ist und mindestens 170 Credits aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches erworben hat.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang als Bachelor-Arbeit bewertet wurde.

(2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch den oder die Studierende nach Stellungnahme des Erstgutachters spätestens 7 Kalendertage vor dem bis dahin festgelegten Abgabetermin beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie in einer geeigneten digitalen Form für eine Plagiatsprüfung entsprechend den Gestaltungsrichtlinien zur Anfertigung von Bachelorarbeiten der Fakultäten im zuständigen Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin.

Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit ist beizulegen. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Wird die Bachelor-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist von mindestens 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.

(5) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 14 Credits vergeben.

(6) Die Modulnote wird zu 12 Credits aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 2 Credits aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29

Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

(1) Im Kolloquium zur Bachelor-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch die Prüfenden mit mindestens "ausreichend".

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Im Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden oder Studierende. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag des oder der zu prüfenden Studierenden an den Prüfenden oder die Prüfende ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 20 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(6) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist innerhalb von 9 Monaten nach der aktenkundigen Abgabe der Bachelorarbeit anzutreten. Wird diese Frist überschritten, gilt das Kolloquium als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern der oder die Studierende nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Die Wiederholungsfrist regelt § 30.

§ 30

Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis des Bachelor-Abschlusses

(1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird wie folgt gebildet:

75 % aus dem nach Creditpoints gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen ohne die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

25 % aus der Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.

§ 22 gilt entsprechend.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 gesehen.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt die Logos beider Bildungseinrichtungen und enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin zu unterschreiben und mit den Siegeln der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf Wunsch des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das auch die ECTS-Note enthält.

(4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt dieser als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule/Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von den Dekanen oder den Dekaninnen des Fachbereiches und der Fakultät der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto von Guericke-Universität Magdeburg unterzeichnet sowie mit den Siegeln der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit *mit dem Kolloquium*, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 35

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes der Krankheit des oder der Studierenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Stu-

dierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprü-

fung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat und dem Fakultätsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Rektoren oder der Rektor der betreffenden Hochschule den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Gültigkeit

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 17.06.2020, des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 02.06.2020, des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 08.07.2020 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.06.2020.

Die Rektorin
der Hochschule Magdeburg-Stendal

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
sV = Seminaristische Vorlesungen
S = Seminar
Ü = Übung
Ko = Kolloquium
LP = Laborpraktika
P = Projekte
Exk = Exkursionen

PVL = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
C = Credits
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
E = Entwurf
EA = Experimentelle Arbeit
WP = Wissenschaftliches Projekt
R = Referat
PB = Praktikumsbericht/Praxisbericht
PA = Praxisarbeit

Prä = Präsentation
GP = Gruppenpräsentation
Pro = Projektbericht
F = Faktenblatt
EAg = Einsendeaufgabe
SB = Seminarbeitrag
TN = Teilnahmenachweis
LN = Leistungsnachweis
/ = oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben (z. B. M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur)
, = und (z. B. V,Ü = Vorlesung und Übung)
* = Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend)
PVL werden im Fachbereich abgeprüft

[PL mit Zeitangaben, z. B.]

M60 = Mündliche Prüfung, 60 Minuten
K60 = Klausur, 60 Minuten

**Anlage 1:
Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr
(SGA)**

Modul	Name	SWS (V-Ü-P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
B1	Einführung SGA	5	5			K90
	Einführung in die Sicherheitswissenschaften	1-0-0	1	1	H	
	Matlab	0-0-2	2	2	H	LN*
	Schutz-/Gefahrenabwehr- u. Sicherheitskonzepte	2-0-0	2	1+ 2	H	
B2	Ingenieurgrundlagen I	4	5			
	Grundlagen der Konstruktion	2-0-0	3	1	H	K90
	CAD	0-0-2	2	1	H	LN*
B3	Mathematik für Ingenieure 1	12	10			
	Mathematik I	3-3-0	5	1	U	K120
	Mathematik II	3-3-0	5	2	U	K120
B4	Mathematik für Ingenieure 2	6	5			K60
	Mathematik III	3-3-0	5	3	U	
B5	Stochastik	3	5			K90
	Stochastik	2-1-0	5	4	U	
B6	Informatik	4	5			K120
	Algorithmen und Programmierung	2-2-0	5	1	U	
B7	Physik	7	10			K180
	Physik I	2-1-0	5	1	U	
	Physik II	2-0-2	5	2	U	
B8	Chemie	6	8			
	Chemie I	2-1-0	4	1	U	K120
	Chemie II	2-1-0	4	2	U	K120
B9	Baulicher Brandschutz I	4	5			M
	Vorbeugend baulicher Brandschutz	2-2-0	5	2	H	
B10	Werkstoff- und Baustoffkunde	4	5			K90
	Werkstoff- u. Baustoffkunde	2-1-1	5	1	H	
B11	Ingenieurgrundlagen II	8	10			
	Tragwerkslehre I	2-2-0	5	2	H	K120
	Tragwerkslehre II	2-2-0	5	3	H	K120
B12	Elektrotechnische Grundlagen	9	10			
	Elektrotechnik/-sicherheit	4-0-0	5	3	H	K120
	Sensorik u. Steuerungen	4-0-1	5	3	H	K120
B13	Strömungsmechanik	4	5			K120
	Strömungsmechanik I	2-2-0	5	4	U	
B14	Thermodynamik	4	5			K 120
	Thermodynamik I	2-2-0	5	3	U	
B15	Grundlagen Anlagensicherheit	5	5			
	Chemische Prozesse und Anlagen	2-1-0	3	4	U	K90
	Brand- und Explosionsschutz	2-0-0	2	4	U	LN

Modul	Name	SWS (V-Ü-P)	Credits	Semester	Institution	Prüfung
B16	Psychologie	5	5			M
	Krisenpsychologische Grundlagen	2-0-0	2	4	H	
	Stressprävention -/management	3-0-0	3	4	H	
B17	Baulicher Brandschutz II	4	5			
	Brandverhalten Baustoffe u. Bauteile	2-2-0	5	5	H	K90
B18	Grundlagen Brandschutz	4	5			
	Chemie d. Brände und Löschmittel	2-0-0	3	3	U	K120
	Sicherheitstechnische Kenngrößen I	0-1-1	2	4	U	LN
B19	Technische Risiken/Schadstoffausbreitung	6	8			K120
	Technische Risiken	2-1-0	4	5	U	
	Schadstoffausbreitung	2-1-0	4	5	U	
B20	Recht und Gefahrenabwehr**	5	5			K120
	Recht im Brand- und Katastrophenschutz	1-0-0	1	7	H**	
	Einsatzmanagement Gefahrenabwehr	2-0-0	2	7	H**	
	Technik im Brand- und Katastrophenschutz	1-0-0	1	7	H**	
	Grundlagen Katastrophenschutz	1-0-0	1	7	H	
B21	Verbrennungstechnik	5	6			
	Verbrennungstechnik	2-1-0	4	5	U	K120
	Sicherheitstechnische Kenngrößen II	0-0-2	2	5	U	LN
B22	Wissenschaftliche Arbeit	5	5			LN*
	Einführung Projektarbeit	0-1-0	1	4	H/U	
	Projektarbeit	0-0-3	3	5	H/U	
	Proseminar	0-1-0	1	5	H/U	
B23	Sonderbau und Recht	4	5			
	Brandschutzkonzepte Sonderbau	1-1-0	3	7	H	K90
	Grundlagen Recht	2-0-0	2	7	H	LN*
B24	Englisch	6	6			K120
	Englisch I	0-4-0	3	2	H	
	Englisch II	0-2-0	3	3	H	
B25	Wahlpflicht***	20	20		H=15/U=5	LN*
	Wahlpflichtfächer		20	4,5,7		
B26	Praktikum	1	28			LN
	Praktikum		27	6	H/U	
	Praktikumskolloquien	0-1-0	1	7	U	
B27	Bachelorarbeit		14		H/U	BA
	Bearbeitung Bachelorthema		12	7		
	Kolloquium		2	7		
	Summe	150	210			

K	Klausur Dauer in Minuten	M	mündliche Prüfung
LN*	benoteter Leistungsnachweis	P	Abschlussprüfung
LN	unbenoteter Leistungsnachweis		
SWS	Semesterwochenstunden		
V	Vorlesung		
Ü	Übung		
P	Praktikum		
**	Lehre durch IBK,		
***	Wahlpflichtanteile zu 75% HS und zu 25% OvGU		

Credits = ECTS-Punkte = Leistungspunkte, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)

Anlage 2 (nicht Bestandteil der Ordnung)

Wahlpflicht- Teilmodule

Die Teilmodule der Gruppen A bis D weisen 4 cts und 4 SWS auf, Gruppe E 2 cts. Die Teilmodul-Wahlpflichtanteile dürfen unter folgenden Randbedingungen ausgewählt /genutzt werden:

- Aus den Teilmodulgruppe A bis D dürfen je Gruppe max. 3 Teilmodule je Teilmodulgruppe belegt werden
- Aus Teilmodulgruppe E dürfen max. 2 Teilmodule belegt werden.

Teilmodule Gruppe A (4 cts)

A1	GL Ökologie, Ökotechnologie und -toxikologie	S
A2	Informatik GI Informations-/ IT-Sicherheit	W
A3	Chemie Boden-Wasser- Luft	S
A4	Toxikologie und Gefahrstoffe+ Lagerung/Transport radioaktiver Stoffe	S+W
A5	Epidemiologie	
A6	sonstige WP-Anteile aus vergleichbaren Gebieten (Prüfungsausschuss)	

Teilmodule Gruppe B (4 cts)

B1	Baudynamik und Tragwerkslehre 3	W
B2	Schadensfälle Geotechnik, Erdbebensicherheit	W
B3	Gebäudetechnik, Sicherheit von Objekten	W
B4	Satellitenerkennung+ Geoinformationssysteme	W
B5	Hochwasserschutz+ Territor. Katastrophenschutz	W
B6	sonstige WP-Anteile aus vergleichbaren Gebieten (Prüfungsausschuss)	

Teilmodule Gruppe C (4 cts)

C1	Feuerwehrlaufbahnbezogenes WP	S
C2	Verwaltungsrecht	W
C2	Business Continue Management/GL Logistik	W
C4	sonstige WP-Anteile aus vergleichbaren Gebieten (Prüfungsausschuss)	

Teilmodule Gruppe D (4 cts)

D1	Brandverhütungsschauen und organisatorischer Brandschutz	W
D2	Spezielle Löschverfahren und Spezielle Einsatzszenarien	W
D3	Brandschutz in Verkehrsmitteln u. Verkehrsträgern+ Gefahrguttransport	S+W
D4	Rettungswesen+Rettungsmedizin	S
D5	Brandschutzbildung+ Öffentlichkeitsarbeit im BKS	S/W
D6	sonstige WP-Anteile aus vergleichbaren Gebieten (Prüfungsausschuss)	

Teilmodule Gruppe E (i.d.R. 2 cts)

E1	Arbeits- und Gesundheitsschutz (LEK1)	S
E2	Ringvorlesung „Nachhaltige Entwicklung“	W
E3	Resilienz im Bevölkerungsschutz	W
E4	Grundlagen FDS	W
E5	Spezielles Fachenglisch	W
E6	sonstige WP-Anteile aus vergleichbaren Gebieten-auch Master (Prüfungsausschuss) HS/OvGU f. 2 cts	

S (Sommersemester sind in der Regel dem 4. Semester zugeordnet), W (Wintersemester sind in der Regel dem 5. Oder 7. Semester zugeordnet)